

1. Vertragsgrundlage

- 1.1 Veranstalter ist:
ULTRAMARIN Meichle + Mohr GmbH
Im Wassersportzentrum 10
88079 Kressbronn

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung muss auf dem für die Boatshow vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum Anmeldetermin an Ultramarin zurück zuschicken ist.
2.2 Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

3. Zulassung, Platzierung

- 3.1 Zugelassen werden können alle in- und ausländischen Hersteller, Händler, Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen, die von einem Hersteller autorisiert sind dessen Erzeugnisse auszustellen. Bedingung ist es, dass die Exponate sachlich und thematisch in den Rahmen der Boatshow passen.
3.2 Nur mit vorheriger Zustimmung durch Ultramarin darf der Aussteller Mitaussteller und/oder zusätzlich vertretene Unternehmen aufnehmen.
Mitaussteller sind alle Unternehmen, die außer dem Antragssteller auf der gemieteten Liege- oder Standfläche mit eigenem Personal vertreten sind. Sie gelten auch dann als Mitaussteller wenn sie über enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen zum Antragssteller verfügen.
3.3 Eine Beteiligung in Form eines Gemeinschaftsstandes ist grundsätzlich gestattet. Alle beteiligten Firmen und deren Ausstellungsgegenstände müssen Ultramarin schriftlich bekannt gegeben werden.
3.4 Ultramarin ist berechtigt eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsfläche sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.
3.5 Die Platzierung wird von Ultramarin unter Berücksichtigung der thematischen Aufteilung der Ausstellungsfläche vorgenommen. In der Anmeldung angegebene Stand- oder Liegeplatzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

4. Pflichten zur Teilnahme, Auf- und Abbau

- 4.1 Alle Ausstellungsflächen werden von Ultramarin eingemessen und gekennzeichnet, im Zweifelsfall steht Ultramarin ein Bestimmungsrecht zu.
4.2 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Boatshow zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
4.3 Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt.
4.4 Vor dem offiziell festgesetzten Ende der Veranstaltung ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Liege- oder Standfläche zu entfernen noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
4.5 Insbesondere auf den Liegeplätzen ist darauf zu achten, dass der Laufweg der Besucher nicht durch Aufsteller, Fahnen oder andere Werbemittel blockiert wird. Ultramarin kann vom Aussteller ggf. verlangen die Werbemittel zu entfernen.
4.6 Alle Standbauten, die eine Bauhöhe von 2,50 m überschreiten, sind genehmigungspflichtig. Standbauten, die nicht genehmigt sind, den technischen Richtlinien oder den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen müssen vom Aussteller ggf. geändert oder beseitigt werden.

5. Nichtteilnahme des Ausstellers

- 5.1 Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet ihn grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Insbesondere zur Zahlung des vertraglich geschuldeten Entgelts bleibt der verpflichtet. Ultramarin ist nicht verpflichtet einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.
5.2 Bei Genehmigung des Ersatz-Ausstellers kann Ultramarin dem nichtteilnehmenden Aussteller trotzdem den Verwaltungsaufwand in angebrachter Höhe in Rechnung stellen.

6. Geländeaufsicht

- 6.1 Ultramarin empfiehlt wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Ultramarin sorgt lediglich außerhalb der festgesetzten Messeöffnungszeiten für eine allgemeine Geländeaufsicht. Leistungen zur gezielten Obhut oder Verwahrung der Ausstellungsfläche muss der Aussteller selbst bei dem von Ultramarin beauftragten Dienstleister beantragen. Die Kosten für einen solchen Auftrag sind vom Aussteller selbst zu tragen.

7. Versicherung und Haftung

- 7.1 Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände/-einrichtung verursacht werden.
- 7.2 Die Versicherung des Messestandes und der Exponate obliegt dem Aussteller. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Feuer-, Leitungswasser- und Witterungsschäden, Einbruch und Diebstahl sowie Schäden, die durch Nichteinhalten der Unfallverhütungspflicht des Ausstellers entstehen.

8. Gesetzliche und behördliche Bestimmungen

- 8.1 Der Aussteller verpflichtet sich, alle ihn betreffenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen insbesondere die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sowie Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.
- 8.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.